

Kreisstadt



Eschwege

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Eschwege

- inkl. der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2009, in Kraft seit 01.12.2009

Inhalt:

§1 Organisation, Bezeichnung.....	2
§ 2 Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr	2
§ 3 Gliederung der freiwilligen Feuerwehr.....	2
§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden.....	3
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr.....	3
§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	4
§ 8 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 9 Alters- und Ehrenabteilung.....	5
§ 10 Jugendabteilung/Kindergruppe	5
§ 11 Musik-; Fanfaren; Spielmannszugabteilung.....	5
§ 12 Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin Stellvertretender Stadtbrandinspektor/ Stellvertretende Stadtbrandinspektorin Wehrführer/ Wehrführerin Stellvertretender Wehrführer/ Stellvertretende Wehrführerin..	6
§ 13 Feuerwehrausschuss/ Ausschüsse.....	7
§ 14 Wehrführerausschuss	7
§ 15 Wehrführer- und Kommandositzung.....	8
§ 16 Jahreshauptversammlung	8
§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung	9
§ 18 Wahlen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, des Stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der Stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des Stellvertretenden Wehrführers/ der Stellvertretenden Wehrführerin, des Leiters/ der Leiterin der Jugendwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses.....	9
§ 19 Feuerwehrvereinigungen.....	9
§19 Inkrafttreten	10

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Eschwege ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Eschwege“

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadt führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils

Eschwege-Albungen
Eschwege-Eltmannshausen
Eschwege-Niddawitzhausen
Eschwege-Niederdünz bach
Eschwege-Niederhone
Eschwege-Oberdünz bach
Eschwege-Oberhone

- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
(3) Die Förderung und Unterstützung wird durch die Feuerwehrvereine gewährleistet.

§ 2 Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Eschwege gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung
5. Kindergruppe

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Kreisstadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Kreisstadt Eschwege haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Eschwege zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Kreisstadt Eschwege sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Bezüglich der Altersvorschriften gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HBKG.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit den Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat, bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder der Wehrführer/die Wehrführerin. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß HBKG für freiwillige Feuerwehrangehörige,

- b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann eine(n) Angehörige(n) der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen sowie dem Aus- und Fortbildungsdienst.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein/eine Angehörige(r) der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 5 Abs. 2, Satz 4), dauerhafter Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3. Satz 1. gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung/Kindergruppe

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eschwege führt den Namen „Jugendfeuerwehr Eschwege“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Eschwege ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Eschwege untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin) bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehörige(r) der Einsatzabteilung sein.
- (4) Für alle Jugendfeuerwehren der Kreisstadt Eschwege ist ein Stadtjugendfeuerwehrwart/eine Stadtjugendfeuerwehrwartin zu bestellen.
- (5) Die Kindergruppe (Kinderfeuerwehr) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Eschwege untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer/der Wehrführerin.
- (6) Die Betreuer der Kinderfeuerwehr müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

§ 11 Musik-; Fanfaren; Spielmannszugabteilung

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eschwege führt den Namen Musikzug/Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Eschwege und dem Stadtteilname als Zusatz.
- (2) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung besteht in Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/in entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Eschwege untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

**§ 12 Stadtbrandinspektor/ Stadtbrandinspektorin
Stellvertretender Stadtbrandinspektor/
Stellvertretende Stadtbrandinspektorin
Wehrführer/ Wehrführerin
Stellvertretender Wehrführer/ Stellvertretende Wehrführerin**

- (1) Der Leiter/Die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Eschwege ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Eschwege (§17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Eschwege angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Eschwege ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Eschwege und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer/Wehrführerinnen und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden

kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Eschwege ernannt.

- (7) Mit Erreichen der gesetzlichen Altergrenze (§ 5 Abs. 2, Satz 4) sind der/die Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 13 Feuerwehrausschuss/ Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Eschwege je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender/Vorsitzende, dem stellv. Wehrführer/der stellv. Wehrführerin sowie aus mindestens 2, höchstens 6 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin. Für die Wahl gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und de-

ren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Eschwege zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.

§ 15 Wehrführer- und Kommandositzung

Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin findet monatlich einmal eine Sitzung statt, an der die Wehrführer/Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die hauptamtlichen Gerätewarte/Gerätewartinnen, der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen der Musikabteilungen sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, einem/einer gemeinsamen Vertreter/Vertreterin der Feuerwehrvereine sowie der Schriftführer/die Schriftführerin teilnehmen. Die Kindergruppen werden von den jeweiligen Wehrführern/Wehrführerinnen bzw. dessen Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Eschwege statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Kreisstadt Eschwege mindestens 2 Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin - die Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Eschwege statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 18 Wahlen des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, des Stellvertretenden Stadtbrandinspektors/ der Stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, des Wehrführers/ der Wehrführerin, des Stellvertretenden Wehrführers/ der Stellvertretenden Wehrführerin, des Leiters/ der Leiterin der Jugendwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch die öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Kreisstadt Eschwege zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin, der Wehrführer/die Wehrführerin, die stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen, der Schriftführer/die Schriftführerin sowie die Vertreter/Vertreterinnen der Alters- und Ehrenabteilung für die Feuerwehrausschüsse werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt und bei offener Abstimmung angenommen wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin, der Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Kreisstadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Kreisstadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Februar 1991 außer Kraft.

Eschwege, den 09. November 2000

Der Magistrat

gez. Zick
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Eschwege, den 20. November 2000

Der Magistrat

gez. Zick
Bürgermeister